

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 11

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Besuches der Berufsbildungsschulen und der Lehrlingsprüfungen. Ebenso wurde auch der Entwurf für ein Bundesgesetz betreffend Arbeiterschutz in den Gewerben angenommen. Für die Beseitigung der Mißstände im Submissionswesen wurde die Errichtung von Preisberechnungsstellen zur Verfügung der Behörden und Privaten beschloffen und verlangt, daß keine Arbeiten mehr unter dem angegebenen Preis vergeben werden. Zur Bekämpfung des Schieber- und Kettenhandels soll, unter Mitwirkung der Berufsverbände, eine behördliche Konzeffionierung des legitimen Handels vorgenommen und im übrigen der Abbau der Kriegswirtschaft so bald als möglich vorgenommen werden.

Am Bankett sprachen die Regierungsräte Moser und von Erlach, sowie Gemeindepräsident Trauffer und Gewerbevereinspräsident Rießer.

Der Drechsler-Verband beider Basel behandelte in seiner Versammlung vom 2. Juni die von der Gewerbekommission in Umlauf gesetzte Kohlenfrage und beauftragte den Vorstand zur Aufstellung allfälliger Ersparnisvorschläge. Ein weiteres Traktandum bildete die Streikfrage und die Zuwiderhandlung eines Mitgliedes gegen die ergangenen Beschlüsse. Der Expertenbericht der Lehrlingsprüfungen lautete befriedigend. Der Gewerbekommission wurde ein freiwilliger Beitrag bewilligt. Die Vorstandswahlen wurden auf die nächste Versammlung verschoben, die am 23. Juni in Flüh stattfinden soll.

Ausstellungswesen.

Werbendausstellung. Der Bundesrat beantragt den eidgenössischen Räten die Gewährung eines Bundesbeitrages von 20,000 Fr. à fonds perdu und eines weiteren Beitrages bis zur Höhe von 10,000 Fr. für einen allfällig sich ergebenden Fehlbetrag der schweizerischen Werbendausstellung in Zürich.

Verkauf von Aluminium, Aluminiumhalbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Alt-Aluminium.

(Verfügung des Schweiz. Volkswirtschaftsdepart. v. 29. Mai 1918).

Art. 1. Zur Herstellung von Exportfabrikaten kann Aluminium erst zugeteilt werden, nachdem der Bedarf für die Herstellung von im Inland verbleibenden Fabrikaten gedeckt ist. Die Aluminiumkontrolle der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft ist ermächtigt, soweit spezielle Gründe dies rechtfertigen, Ausnahmen zu gestatten.

Die Produzenten und Walzwerke sind gehalten, die Besteller am Anfang jeden Monats von den ihnen einerseits für Inlandskonsum und andererseits für Exportzwecke zugeteilten Mengen zu benachrichtigen. Soweit die Lieferungen im Zuteilungsmonat nicht ausgeführt werden können, sind sie im folgenden Monat nachzuholen.

Art. 2. Die Gültigkeit des Höchstpreises für Güttenaluminium wird bis auf weiteres auf dasjenige Metall beschränkt, das zur Herstellung von im Inland verbleibenden Fabrikaten bestimmt ist.

Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft ist ermächtigt, Ausnahmen zu treffen.

Art. 3. Wer gewerbsmäßig Handel in Aluminium, Aluminiumhalbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Altaluminium treibt, hat Bücher über Ein- und Ausgang der Waren zu führen, so daß die Lagerbestände, nach Sorten unterschieden, die Verkäufer und Käufer,

E. Beck

Pieterlen bei Biel - Bienne

Telephon Telegramm-Adresse: Telephon

PAPPBECK PIETERLEN

empfiehlt seine Fabrikate in: 366

Isolierplatten, Isolierteppiche
Korkplatten und sämtliche Teer- und
Asphalt-Produkte.

Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester
Qualität, zu billigsten Preisen.
Carbolineum. Falzbaupappen.

die einzelnen Mengen der bezogenen, sukzessive ausfortierten und verkauften Waren, sowie die bezahlten Preise klar ersichtlich sind. Hierüber ist für jeden Monat, spätestens am 5. des folgenden Monats, der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft, Aluminiumkontrolle, in Bern, Bericht zu erstatten.

Art. 4. Die öffentlichen Transportanstalten dürfen die Beförderung von Aluminium, Aluminiumhalbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Altaluminium nur übernehmen gegen Vorweisung der Verkaufs- oder Ausfuhrbewilligung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft, Aluminiumkontrolle.

Bei der Einfuhr ist der Transport von der Grenze bis zu dem Bestimmungsort, der auf dem vom Versender im Auslande ausgestellten Frachtbriefe angegeben ist, ohne Transportbewilligung gestattet.

Die Abgabe zur Verarbeitung oder zu Tauschzwecken ist als Verkauf zu betrachten und bedarf ebenfalls der Bewilligung der Aluminiumkontrolle.

Art. 5. Diese Verfügung tritt am 1. Juni 1918 in Kraft.

Verschiedenes.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern. Während der ersten acht Wochen ihrer Tätigkeit sind bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt eingetragen worden: 18,357 Betriebsunfälle (wovon 33 Todesfälle) und 2405 Nichtbetriebsunfälle (wovon 13 Todesfälle), also im ganzen 20,762 Unfälle (wovon 46 Todesfälle).

Arbeitslosenfürsorge. Der eidgenössischen Kommission für Arbeitslosenfürsorge liegt der Entwurf eines Bundesratsbeschlusses zur Beratung vor betreffend „die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben“. Der Beschluß soll sich auf diejenigen Störungen des Erwerbes beziehen, die sich für Arbeiter aus den außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Zeit ergeben. Der Entwurf will die Tragung der den Arbeitslosen zukommenden Lohnvergütungen auf Bund, Kantone, Gemeinden und Arbeitgeber verteilen. Den beruflichen Verbänden kommt eine weitgehende Mitwirkung zu. Der Bund bestreitet seine finanziellen Leistungen aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge und aus der Kriegsgewinnsteuer.

Förderung des Abjages von Schweizerwaren. Das Zentralsekretariat des Verbandes „Schweizerwoche“ in Solothurn veröffentlicht eben den Bericht über die erste Schweizerwoche, aus dem hervorgeht, daß es schon der ersten Veranstaltung gelungen ist, alle Landesteile und Sprachgebiete der Schweiz zu erfassen. Der Verband hat sich dank der Unterstützung der Mehrzahl der